

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Band: 47 (1974)
Heft: 2

Artikel: Zivile Verwendung muss der Ausbildung dienen
Autor: Kaech, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-560393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivile Verwendung muss der Ausbildung dienen

Vor Truppeneinsätzen in St. Moritz

Im vergangenen Jahr sind in unserem Lande rund 50 Truppeneinsätze bei Katastrophen, Unglücksfällen und Notsituationen erfolgt.

Vereinzelt half die Truppe auch bei der Durchführung ziviler Veranstaltungen. So unterstützten etwa Strassenpolizeiformationen die zivilen Organe bei der Verkehrsregelung; bei sportlichen Grossveranstaltungen kamen Truppenteile zum Einsatz.

Ist eine solche Verwendung der Armee zulässig?

Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation bestimmt, dass die persönliche Dienstleistung den Instruktionsdienst und den aktiven Dienst umfasst. Nachdem der aktive Dienst (abgesehen von Sonderfällen wie Flugplatzbewachung) hier nicht zur Diskussion steht, ist zu prüfen, ob Truppeneinsätze für nicht militärische Aufgaben im Rahmen des Instruktionsdienstes zulässig sind.

Die Frage kann nur positiv beantwortet werden, wenn solche Einsätze der militärischen Ausbildung dienen. Dabei ist ein strenger Massstab anzulegen.

Die massgebenden Grundsätze sind in Weisungen des Eidg. Militärdepartementes vom 8. März 1955 enthalten. Diese bestimmen, dass Truppenteile oder einzelne Militärpersonen nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, so zur Hilfeleistung in Notfällen sowie dann, wenn eine Truppe in ihren eigenen Aufgaben geschult werden kann, eingesetzt werden.

Unbestritten:

Einsatz in Notsituationen

Der Noteinsatz von Truppen stösst kaum auf Kritik. Bei Lawinenunglücken, Ueberschwemmungen, Erdbeben, schweren Stürmen, Grossbränden, Explosionen, Erdbeben usw. ist eine Spontanreaktion der nächstgelegenen Truppe selbstverständlich. Die Kommandanten treffen von sich aus die nötigen Anordnungen. Wenn keine Truppen in der Nähe sind und die zivilen Mittel für die dringendsten Rettungsarbeiten nicht ausreichen, können im Dienst stehende Truppen an den Unglücksort verschoben oder auch besonders aufgeboden werden. Gewöhnlich geht einem solchen Einsatz ein Hilfesuch der zivilen Behörden voraus.

Nach Beendigung des Notzustandes sind die Truppen zurückzuziehen und dürfen namentlich nicht zu Räumungs- und Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden,

es sei denn, ein solcher Einsatz wäre der Ausbildung der Truppe förderlich.

Das ist in der Regel dann der Fall, wenn Spezialeinheiten, wie z. B. Genie-, Luftschutz oder auch Transport- und Train-

formationen in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich und im Gebrauch ihrer Mittel geschult werden können.

Eine Verpflichtung zur Truppenhilfe besteht aber auch in diesem Falle nicht. Es ist sehr wohl möglich, dass ein an sich «ausbildungsintensiver» ziviler Einsatz verweigert werden muss, weil der in Frage kommende Verband andere, spezifisch militärische Aufgaben wahrzunehmen hat.

Wenn es aber sinnvoll und möglich ist, wird die Truppe der von einer Katastrophe bedrohten oder betroffenen Gegend, Gemeinde, Korporationen oder gelegentlich auch Einzelpersonen helfen.

Es handelt sich um einen Ausfluss eidgenössischer Solidarität, die für eine Milizarmee selbstverständlich ist, aber — wie gesagt — in den Erfordernissen der militärischen Ausbildung ihre Grenzen findet. Diese Grenze ist besonders genau zu beachten, wenn es nicht um Truppenhilfe im engern Sinne, sondern um den Einsatz bei zivilen Veranstaltungen geht.

Klare Weisungen

Die Weisungen des Militärdepartementes schreiben diesbezüglich grösste Zurückhaltung vor. Es muss Gewähr dafür geboten sein, dass die Truppe in ihren eigenen militärischen Aufgaben geschult werden kann, zum Beispiel:

- Einsatz von Strassenpolizei-Einheiten und Hilfspolizeimannschaften zur Unterstützung bürgerlicher Polizeiorgane bei der Verkehrsregelung an Grossanlässen;
- Einsatz von Uebermittlungstruppen für die Erstellung der Verbindungen bei Veranstaltungen;
- Einsatz von Sanitätsformationen bei Grossveranstaltungen;
- Einsatz von Genietruppen für Arbeiten mit Baumaschinen, wenn dabei die Ausbildung der Baumaschinenführer gefördert werden kann;
- Einsatz von Luftschutztruppen für Spreng- und Abbrucharbeiten.

Solche Einsätze können wirklichkeitsnaher sein als irgend eine noch so gut angelegte Übung.

Ausdrücklich ist vorgeschrieben, dass bei zivilen Veranstaltungen für blosser Polizeiaufgaben (Kontrolle, Sicherung, Abspernung usw.) keine Truppen eingesetzt werden dürfen.

Mitwirkung bei den Skiweltmeisterschaften

Einen besonderen Fall des zivilen Einsatzes bildet die gelegentliche Mitwirkung der Truppe bei Sport- und namentlich Skigrossveranstaltungen. Er kann nicht etwa damit gerechtfertigt werden, dass solche Anlässe für das Touristenland Schweiz wichtig sind, und dass Konkurrenzveranstaltungen im Ausland regelmässig auf die Unterstützung durch Armee und Gendarmerie rechnen können. Angesichts der

kurzen Ausbildungszeiten unseres Milizheeres sind solche Vergleiche unbehelflich. Der schweizerische Wehrmann ist nicht ein billiger Pistenstampfer. Er ist eingerückt, um seine militärische Pflicht als Staatsbürger zu erfüllen. Auch ein Einsatz bei grossen Skiveranstaltungen — ein besonders ins Auge springender steht anlässlich der Skiweltmeisterschaften in St. Moritz vom 2. bis 10. Februar bevor — ist nur gerechtfertigt, wenn dadurch die Ausbildung der Truppe gefördert werden kann.

Wie soll man sich das konkret vorstellen?

Wir wollen versuchen, dies am Beispiel der Skiweltmeisterschaften darzulegen.

Dort werden Detachements eines in der fraglichen Zeit einen Winter-WK absolvierenden Gebirgs-Infanterieregimentes zum Einsatz kommen. Diesem Regiment ist der Raum Engadin als Unterkunft zugewiesen worden. Die Truppe als Ganzes kann somit von einem ausgezeichneten Übungs- und Schiessgelände profitieren, das sonst — mindestens während der Fremdenverkehrssaison — nicht belegt wird.

Pflichtenhefte regeln den Einsatz der Detachements und legen fest, zu was die Truppe gebraucht werden darf und zu was nicht. Dies war nötig, um die Organisatoren zu einer entsprechenden Disposition ihrer zivilen Mittel, die weitaus das Gros ausmachen, zu zwingen.

Was hat die Truppe zu tun?

Die hauptsächlichsten Aufgaben der Truppe bestehen in Gebirgsdienst, der durchgehenden Bewachung gewisser Einrichtungen von besonderer Wichtigkeit, Sanitätsdienst, Uebermittlungsdienst (der zum Teil ausserordentlich hohe Anforderungen stellt), Transportdienst und Verkehrsregelung. Das Regimentsspiel wird bei offiziellen Anlässen eingesetzt.

Es besteht kein Zweifel, dass sich solche Einsätze mit dem Winter-WK-Ausbildungsprogramm eines Gebirgsinfanterieregimentes, aber auch der Uebermittlungs- und andern Formationen vereinbaren lassen.

Nun umfasst jedoch das Ausbildungsprogramm eines Winter-WK nicht nur Verschiebungen aus der Unterkunft zum Einsatzort, Marsch im verschneiten Gebirgs- und Abfahrtsübungen usw., sondern wichtige andere Disziplinen, zum Beispiel den Waffeneinsatz, das Biwakieren und vieles andere.

Um eine ausgewogene WK-Gestaltung sicherzustellen, ist deshalb befohlen worden,

dass der Einsatz der einzelnen Detachements zugunsten der Skiweltmeisterschaften fünf Tage nicht überschreiten darf.

Grundsätzlich ist nicht vorgesehen, dass die Wehrmänner für die Vorbereitung der Skipisten als Pistenstampfer eingesetzt werden dürften. Sollten jedoch durch die Wetterverhältnisse besondere Schwierigkeiten entstehen, so dürfen Detachements auch bei der Pistenvorbereitung helfen.

Wenn eine derartige Ausnahmesituation eintritt, welche von den Organisatoren mit ihren Mitteln nicht mehr gemeistert werden kann, wird der Ausbildungsnutzen für die eingesetzte Truppe sehr beträchtlich sein. Während eines Schneesturmes stellt zum Beispiel die Verschiebung an den Einsatzort, das Erreichen der Arbeitsplätze, die Organisation und Durchführung der Arbeit bei erschwerten äusseren Verhältnissen, der Lawinensicherungsdienst, das Verteilen und die Zubereitung der Verpflegung, die geordnete Ablösung und vieles andere mehr Kader und Truppe vor Probleme, die denen des strengsten Manövers kaum nachstehen.

Die Beurteilung, wann eine solche Situation vorliegt, kann nun freilich nicht zum voraus und am grünen Tisch vorgenommen werden. Einzig der Kommandant an Ort und Stelle kann darüber entscheiden.

Militärpolitischer Rückblick 1973

Die schweizerische Militärpolitik stand anfangs des Jahres 1973 immer noch unter dem Einfluss der im Herbst des Vorjahres gefällten Entscheidungen in der Frage der Beschaffung eines Erdkampfflugzeuges und der Umrüstung der Kavallerie. Für die Ausrüstung der Flugwaffe trafen der Bundesrat und die eidgenössischen Räte eine Zwischenlösung, die in der Beschaffung von weiteren 30 werkrevidierten Hunter gipfelte. Damit war das Problem natürlich noch nicht gelöst, wobei sich in der weiter andauernden Diskussion sowie in offiziellen Studien eine Abkehr vom Erdkämpfer und eine stärkere Hinwendung zu einem Raumschutzflugzeug ergab. Welcher Typ für die schweizerische Flugwaffe in Frage kommt, ist weiterhin offen. Doch dürfte nicht zuletzt das Studium der Kämpfe im vierten Nahostkrieg das Problem aufwerfen, ob man eine kleine Zahl teure, oder nicht besser eine grössere Anzahl, dafür «billigere» Flugzeuge beschaffen sollte. Auf jeden Fall wird die Flugzeugbeschaffung den Verantwortlichen in Regierung, Parlament und Armee noch einiges Kopfzerbrechen verursachen.

Besonderes Aufsehen und eine vehemente Reaktion in der Öffentlichkeit löste der erfolgreiche Versuch linksextremer Agitatoren am 9. Februar 1973 aus, einen Vortrag des Ausbildungschefs der Armee, Oberstkorpskommandant Hirschy, an der Universität Bern zu verhindern. Das Vorgehen der Störenfriede, die einen politischen Andersdenkenden durch Niederbrüllen am Sprechen hinderten, stiess auf eindeutige Ablehnung, nicht zuletzt auch unter dem Eindruck der in der Fernsehreihe «Die Schweiz im Krieg» gezeigten Methoden bei der nationalsozialistischen Machtergreifung.

Führung kennt ihre Verantwortung

Die in St. Moritz zum Einsatz gelangenden Truppen stehen unter dem Befehl des Kommandanten der Bündner Grenzbrigade, einem erfahrenen Gebirgsoffizier. Weder er noch die unterstellten Kommandanten werden eine missbräuchliche Truppenhilfe zulassen. Ihnen liegt, wie jedem pflichtbewussten Bürger, der sich seine Gedanken über den Truppeneinsatz in St. Moritz macht, vor allem die Ausbildung am Herzen.

So ist denn zu erwarten, dass der Einsatz an den Skiweltmeisterschaften, vor einer grossen internationalen Zuschauermenge und den Fernsehkameras der Eurovision Kader und Truppe zu besonderen Leistungen anspornen und dass sie in bezug auf Können, Haltung und Einsatz für unsere Milizarmee Ehre einlegen werden.

Arnold Kaech

Einen kleinen Schritt weiter kam man in der Frage der Einführung eines Zivildienstes in Ergänzung des Militärdienstes. Der Bundesrat nahm die von Münchensteiner Mittelschullehrern lancierte Volksinitiative an und kündete den Entwurf eines Verfassungsartikels an. Die Diskussion im Parlament zeigten dann aber deutlich, dass die Schwierigkeit nicht im eigentlichen Einverständnis für die Einführung eines Zivildienstes liegt, sondern in der Festlegung des Personenkreises, der unter die neue Regelung fallen sollte. Der Streit dreht sich in erster Linie um die sogenannten politischen Dienstverweigerer, die glauben, nicht Militärdienst leisten zu können, weil sie die geltende politische Ordnung nicht akzeptieren. Eine Regelung zugunsten der «Politischen» fände im jetzigen Zeitpunkt vor dem Souverän keine Gnade, wie eine Meinungsumfrage einer grossen Tageszeitung ergab. Das Problem, wie ethische von politischen Dienstverweigerern unterschieden werden, wird bei der Ausarbeitung des Verfassungstextes von entscheidender Bedeutung sein und wohl den Ausschlag für die 1975 zu erwartende Volksabstimmung geben.

Von eminenter Bedeutung, die über den Bereich der Militärpolitik hinausreicht, war die Veröffentlichung des bundesrätlichen Berichtes zur schweizerischen Sicherheitspolitik. Der Bericht wurde in der Öffentlichkeit als ein realistisches Werk begrüsst, das den Rahmen des Möglichen und Notwendigen für unser Land klar absteckte. Die Quintessenz des Berichtes lautet dahingehend, dass die Selbstbehauptung nicht allein auf der militärischen Komponente beruht — diese aber dennoch im Zentrum bleibt —, sondern alle Bereiche des Staates und der Gesellschaft umfasst. Damit ist die Grundlage für ein instrumentarium zur Bewältigung moderner Krisen geschaffen worden.

Im Rahmen der Bemühungen um die Erhaltung des Wehrwillens kommt der Verbreitung dieses Berichtes grosse Bedeutung zu. Die Realitäten in der Welt sehen leider etwas anders aus, als es viele sehen oder glauben machen wollen. Europa starrt nach wie vor von Waffen. Wie sehr ein Staat auf die Armee als Verteidigungsinstrument angewiesen sein kann, hat das Schicksal des israelischen Volkes im vergangenen Herbst erneut gezeigt. Dennoch ruhten die agitatorischen Kräfte in ihrem Kampf gegen die Armee nicht und zettelten u. a. in verschiedenen Rekrutenschulen der Sanitäts- und Luftschutztruppen kleinere Zwischenfälle an, die aber ohne nennenswerten Folgen blieben.

Im Bereich der finanziellen Aufwendungen für die Armee zeichnete sich noch keine Aenderung ab. Nach wie vor steht die Schweiz mit einem Aufwand von 1,9 Prozent des Bruttosozialproduktes am Schluss der europäischen Staaten in Nachbarschaft Luxemburgs und Oesterreichs. Schweden als grösster neutraler Staat Europas wendet das Doppelte auf.

Unter den Bedingungen kam die Schliessung der gefährlichsten Lücken in der Ausrüstung der Armee zu kurz. Das ist nicht verwunderlich, wenn man erkennt, dass 1966 für die Rüstungsbedürfnisse 688 Mio Franken aufgewendet wurde, 1972, ebenfalls bezogen auf den Geldwert von 1965, nur noch 507 Mio Franken. Dabei bestehen gerade an entscheidenden Stellen gravierende Lücken, die sich in einem mit modernen Mitteln geführten Krieg, wie er sich im Nahostkrieg durch den massiven Einsatz von Panzern und Flugzeugen manifestierte, verhängnisvoll auswirken können. Die modernen Abwehrmittel bestehen, es geht nur noch darum, sie auch zu beschaffen. Die Panzerabwehrmittel der Infanterie müssen verstärkt werden, insbesondere durch Waffen mit einer Reichweite bis 1000 m sowie durch die Einführung von Panzern in den Grenzdivisionen. Im weiteren bedürfen die für die Gegenschläge vorgesehenen mechanisierten Verbände eines starken Fliegerabwehrschildes, damit sie möglichst unbeschadet von feindlicher Fliegereinwirkung in den Kampf eingreifen können. Nach dem «Null-Entscheid» des Bundesrates in der Flugzeugbeschaffung ist diese Lücke noch nicht geschlossen, wobei sich die Möglichkeit bietet, eine den Bedürfnissen der Armee besser entsprechende Lösung — ein relativ preisgünstiger Raumschutzjäger — zu realisieren. Das Jahr 1973 brachte wohl das ganze Spektrum der militärpolitischen Probleme zum Vorschein, aber die Politik war durch ein Zögern und Zaudern gekennzeichnet. Auf wirkliche und zudem dringend zu treffende Entscheidungen, besonders auf dem Sektor der Bewaffnung, wartete man vergebens. Es wird die Aufgabe aller Verantwortlichen im Jahre 1974 sein, eine Aenderung herbeizuführen.

W. Spahn